

- 3) die im Eigenthume ganzer Gemeinden sich befindenden Gebäude und Grundstücke,
- 4) die in §. 117 des ersten Theils der Ordonnanz erwähnten öffentlichen und Communalgebäude oder Grundstücke, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterricht, zur Besorgung der Justizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Versorgung armer Kinder oder erkrankter Personen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanstalten, zu Begräbnißplätzen oder zu sonstigen gemeinnützigen, auf öffentliche Kosten bestehenden Einrichtungen bestimmt sind,
- 5) alle Gebäude und Grundstücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne,
- 6) die im Abschnitte IV. §. 4 des unter dem 9. October 1835 mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses erwähnten Schlösser der Receptherrschaftsbesitzer hinsichtlich der Naturaleinquartierung.

In dieser Fassung nun empfiehlt die Deputation die Annahme §. 3.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Auch die Motive gehen wie das Deputationsgutachten auf alle drei Paragraphen, weshalb ich sie auch vorlesen werde.

#### Zu §§. 1—3.

In dem Gesetz, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, sind (§. 18 flg.) die Verpflichtungen zu Naturalleistungen für das königlich sächsische Militär im Friedenszustande genau bezeichnet; sie beschränken sich auf folgende Gegenstände:

- Lieferungen,
- Spannungen,
- Unterkommen des Militärs und die damit verbundenen Bedürfnisse,
- Unterbringung und Verpflegung der Kranken und Mannschafsdienste,

und ruhen im Allgemeinen auf dem Grundbesitz. (§. 6.)

Man hat jedoch hierbei weniger die einzelnen Individuen, als die sämtlichen Ortschaften des Landes als leistungspflichtig gegen den Staat betrachtet, um den Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, innerhalb der Grenzen der für das Communalwesen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Vertheilung der Leistungen auf die einzelnen Mitglieder, sowie der etwa nöthig werdenden Ausgleichung halber Localeinrichtung treffen zu können.

An diesem Grundsatz hat auch der vorstehende Gesetzentwurf, welcher überhaupt nur als eine Ergänzung dessen, was durch Ausführung der Bestimmung in §. 3 des ersten Theils der Ordonnanz in Wegfall kommt, zu betrachten ist, Etwas nicht geändert, darauf stützt sich insbesondere die Bestimmung in §. 1, daß die Steuereinheiten nicht bloß bei der Vertheilung der Naturalleistungen auf die einzelnen Ortschaften, sondern auch bei der den Besten verbleibenden Subrepartition die Grundlage und den Maßstab bilden sollen.

Hinsichtlich der Unterbringung und Verpflegung der Kranken, sowie der Mannschafsdienste tritt dem Staate gegenüber eine Aenderung der diesfallsigen Ordonnanzbestimmungen nicht ein, es sind jedoch diese Leistungen unter dem in §. 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz insofern mit begriffen, als einestheils die Verpflichtung dazu ebenfalls auf die bisher von Militairleistungen befreiten Besitzungen und Grundstücke mit übergeht, andernteils bei der den einzelnen Orten verbleiben-

den Subrepartition und Ausgleichung auch in Beziehung auf diese Leistungen die Steuereinheiten den Maßstab abgeben.

Aus der Bestimmung in §. 1 folgt von selbst, daß der bisher in den Erblanden und der Oberlausitz hinsichtlich der Lieferungen, der Einquartierung und der Spannungen bestandene besondere Leistungsfuß in Wegfall kommt, es ist dies aber auch noch besonders in §. 141 a des ersten Theils der Ordonnanz gesetzlich ausgesprochen.

Dasselbe gilt von den nach §. 141 b der Ordonnanz gewissen Gütern und Grundstücken bis jetzt noch zugestandenen Befreiungen, und es wird hierbei noch besonders auf §. 8 des Landtagsabschieds vom 30. October 1834 und §§. 16, 24 und 32 des oberlausitzer Particularvertrags vom 17. November 1834 Bezug genommen.

Unter den Befreiungen, welche noch ferner gewissen Gebäuden und Grundstücken zugesichert sind, ist derjenigen nicht besondere Erwähnung geschehen, welche nach Abschnitt IV. §. 4 des unterm 9. October 1835 mit dem Hause Schönburg abgeschlossenen Erläuterungsrecesses hinsichtlich der Naturaleinquartierung in Friedenszeiten den Receptherrschaftsbesitzern wegen ihrer Schlösser zugesichert worden. Es hat nicht nöthig geschienen, dieser Befreiung in dem Gesetzentwurf besonders zu gedenken, da sie auf einer ausdrücklichen vertragsmäßigen Zusage beruht.

Nach §. 117 b des ersten Theils der Ordonnanz stehen Befreiungen von Militairdienstleistungen zu:

- den öffentlichen und Communalgebäuden, oder Grundstücken, welche zu dem Gottesdienste, zu dem Schulunterrichte etc. bestimmt sind.

Es ist diese Gesetzesdisposition schon in der §. 304 b des ersten Theils der Ordonnanz vom 19. Juli 1828 enthalten und wörtlich in die neue Ordonnanz vom 7. December 1837 übertragen worden. Man hat schon damals unter den zum Gottesdienste und zum Schulunterrichte bestimmten Gebäuden und Grundstücken auch die der Pfarr- und Schullehne mit begriffen, das beweist der Gegensatz §. 304 bb, daß eine solche Befreiung diejenigen Gebäude, oder Grundstücke nicht in Anspruch nehmen können, welche Kirchen- oder Schuldiener eigenthümlich an sich gebracht haben. Dieser Grundsatz hat somit in dem ersten Theile der Ordonnanz vom 7. December 1837 seine Gültigkeit behalten, es hat daher nicht erforderlich erscheinen können, jener Befreiung in dem Gesetzentwurf nochmals besondere Erwähnung zu thun.

Präsident D. Haase: Hat Jemand bei diesen drei Paragraphen Etwas zu erinnern?

Abg. D. Plazmann: Ich habe gegen die Paragrafen ebenso wenig, als gegen das Deputationsgutachten Etwas zu erinnern, nur durch einen Ausdruck des Gesetzentwurfes selbst bin ich veranlaßt, mir eine Frage entweder an die geehrte Deputation, oder nach Befinden an das Kriegsministerium zu erlauben. Es heißt nämlich in der Paragrafen sowohl wie in den Motiven, daß diese Verordnung bestimmt ist für das königl. sächsische Militär im Friedenszustande. Diesem Ausdrucke würde ein zweifacher Gegensatz gegenüberstehen: entweder der Kriegszustand; von dem will ich aber nicht sprechen, denn bekanntlich kennt Kriegsnoth kein Gebot. Es würden aber diesem Ausdrucke noch andere Gruppen als die königl. sächsischen gegenübergestellt werden können, denn bekanntlich bildet das königl. sächsische Militär ein